

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (hiernach AGB) von der Menuiserie Kraemer (hiernach MK) werden ausdrücklich vom Kunden anerkannt und bleiben auch gültig, wenn die Bestellung oder der Vertrag zusätzliche Bedingungen beinhaltet.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse der Parteien, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich erneut auf sie berufen.

Artikel 1: Allgemeine Bedingungen

1. Der Auftrag gilt als vom Kunden angenommen, wenn er von diesem nicht innerhalb einer 10-tägigen Frist ab Datum des Auftrags widerrufen wird.
2. Sämtliche Lieferungen erfolgen zu den am Versandtag gültigen Preisen, insofern kein Preis im Auftrag vereinbart wurde. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahren des Käufers. Sollten sich nach Vertragsabschluss die im Auftrag festgelegten Circa-Maße, usw. verändern, ist der Preis gemäß den neuen Gegebenheiten entsprechend der jeweils gültigen Preistabelle des Unternehmens zu berichtigen, die als vereinbart und ausdrücklich vom Kunden anerkannt gilt.
3. Die gelieferten Produkte (Möbel, Treppen, Wandverkleidungen, Bodenbeläge, Fenster, Türen, Tore, usw.) sind Maßanfertigungen und können von daher weder zurückgenommen noch umgetauscht werden.
4. MK ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten vom Kunden zu fordern. Dies gilt auch, wenn der Kunde zu einer fälligen Zahlung in Verzug gerät. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
5. Eine Sicherungsübereignung vor restloser Zahlung des Kaufpreises ist dem Kunden untersagt. Pfändungsmaßnahmen in das Vorbehaltseigentum sind MK unverzüglich anzuzeigen, ebenso wie die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens (faillite/gestion contrôlée). Zudem hat der Kunde den betreffenden Gläubiger auf die Vorbehaltsrechte von MK hinzuweisen. Andernfalls ist der Kunde diesbezüglich gegenüber MK persönlich haftbar.
6. Der Kunde versichert mit seiner Unterschrift, in seiner Verfügungsmacht über das Haus und Grundstück zu sein und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkt und gegebenenfalls vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein. Sollte der Kunde einen Auftrag an MK erteilen, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, so ist er gegenüber MK schadenersatzpflichtig gemäß Artikel 8, Punkt 1.



WHERE TRADITION MEETS INNOVATION SINCE 1928

Artikel 2: Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils schriftlich vereinbarten Bedingungen. Diese können nur per schriftlicher Vereinbarung umgeändert werden.
2. Im Falle einer Verspätung der Zahlungen werden dem Kunden Verzugszinsen wie folgt berechnet: Für Geschäftsleute ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf vorbenannter Frist werden Zinsen auf den Rechnungsbetrag berechnet, gemäß Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 18. April 2004 betreffend Zahlungsfristen und Verzugszinsen. Für Privatkunden ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf vorbenannter Frist sind Verzugszinsen, zum gesetzlichen Zinsfuß nach Ablauf von 3 Monaten nach Erhalt der Waren bzw. Abschluss der Arbeiten gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2004 betreffend Zahlungsfristen und Verzugszinsen, fällig. Im Falle eines Verzugs gewährte Ratenzahlungen betreffend ist MK berechtigt, nach eigener Wahl den Vertrag aufzulösen oder aber die unverzügliche Zahlung des offenstehenden Restbetrages zu fordern. Akzente und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel angesehen und somit erst nach Einlösung gutgeschrieben.
3. Beanstandungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Sendung bzw. nach Fertigstellung der Montagearbeiten erfolgen, ohne dass sie den Kunden von seiner Zahlungspflicht gegenüber MK entbinden.
4. MK ist dazu berechtigt, die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer anerkannten Bank vom Kunden zu verlangen.
5. Dritte, insbesondere Architekten, Planer ect, wenn wir mit einem durch Sie mit der Planung/Durchführung/Überwachung unserer Leistung beauftragten Dritten, insbesondere einem Architekten oder Planer in Kontakt treten und dieser uns mitteilt, wir sollen Auftragsbestätigungen und Rechnungen an diesen übermitteln gilt der Zugang einer Erklärung bei dem Dritten auch als Zugang bei Ihnen.

Artikel 3: Preise

1. Unbeschadet der Angaben in unseren Auftragsbestätigungen kommen stets die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zur Berechnung, wenn die Waren oder Werkleistungen vereinbarungsgemäß frühestens vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden, es sei denn, dass ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.
2. Etwaige bewilligte Rabatte, Umsatz- oder Frachtvergütungen entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, im Insolvenzfall des Kunden sowie bei Zahlungsverzug über zwei Monaten oder bei gerichtlichem Mahnverfahren.
3. Steuern und Abgaben irgendwelcher Art, welche die Ware mittelbar oder unmittelbar
4. Preisanpassungen nach CRTI-B können zu jederzeit von MK vorgenommen werden

Artikel 4: Vorbereitende Arbeiten und Projektbetreuung

1. Die von MK erbrachten Produkte und Leistungen umfassen projektspezifische Fertigungen, Bestellungen und Arbeiten. Zu den vorbereitenden Arbeiten zählen die Erstellung eines Aufmaßes, die Erstellung und Anpassung von Fertigungsplänen sowie die Bestellung spezifischen Materials und Produkten. Diese Leistungen sind in unserem Angebot und Preis enthalten und gemäß CRTI-B standardmäßig nur einmal pro Position vorgesehen.
2. Sollten diese Leistungen aufgrund von Kundenanforderungen oder aus Gründen, die nicht MK zuzurechnen sind, erneut erforderlich sein, ist zu berücksichtigen, dass dies eine automatische Verlängerung der Projektzeiten zur Folge hat. Derartige zusätzliche Leistungen werden als Zusatzleistungen oder Nachträge gesondert in Rechnung gestellt.
3. Aufmaß: Der Kunde oder sein Vertreter (Architekt, Bauleiter etc.) bestätigt, dass alle relevanten Informationen, die für eine Bestellung oder das Erstellen eines Fertigungsplans erforderlich sind, schriftlich und eindeutig innerhalb von 10 Tagen vor dem Aufmaßtermin mitgeteilt wurden. Es wird bestätigt, dass das Aufmaß ohne Behinderungen durchführbar ist und alle relevanten Maße vor Ort eindeutig aufnehmbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Aufmaß annulliert und muss neu angesetzt werden, wobei die terminlichen und eventuellen finanziellen Konsequenzen zu Lasten des Kunden gehen.
4. Nach Erstellung des Fertigungsplans: Der Kunde oder sein Vertreter (Architekt, Bauleiter etc.) sind verantwortlich, dass alle relevanten Informationen, die für eine Bestellung oder das Erstellen der einmaligen Anpassungen des Fertigungsplans erforderlich sind, schriftlich und eindeutig innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung des Fertigungsplans mitgeteilt werden. Es sind keine weiteren Anpassungen für die Bestellung oder die Fertigung vorgesehen. Alle weiteren Änderungen oder Anpassungen und deren terminliche sowie eventuelle finanzielle Konsequenzen sind zu Lasten des Kunden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen, die auf Designwünsche oder Änderungen zurückzuführen sind, die vom Kunden oder Dritten vorgenommen wurden. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die auf ein Verschulden von MK zurückzuführen sind.

Artikel 5: Sonderbedingungen für Bau- und Montagearbeiten

1. Die Bau- und Montagearbeiten werden erst von MK durchgeführt, wenn alle notwendigen Vorarbeiten ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen worden sind. MK ist nicht haftbar im Falle eines Verzugs der Vorarbeiten.
2. Beiputz-, Stemm- und Abdichtungsarbeiten sowie die Demontage der Auswechselelemente oder andere Vorbereitungsarbeiten sind nicht im Angebotspreis enthalten, insofern sie nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind.



WHERE TRADITION MEETS INNOVATION SINCE 1928

Artikel 6: Abmachungen

Nur schriftliche Abmachungen sind für die Parteien verbindlich und rechtswirksam. Diese können nur per gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung geändert werden. Eine einseitige, abweichende schriftliche Änderung seitens MK ist jedoch für beide Parteien verbindlich und rechtswirksam, insofern der Kunde nicht binnen einer Woche nach Zugang dieser einseitigen Änderung schriftlich widerspricht.

Artikel 7: Gesetzliche und vertragliche Garantiebedingungen

1. Für sämtliche von MK gelieferte Produkte gelten die gesetzlichen Pflichtgarantien.
2. Darüber hinaus gewährt MK auf sämtliche selbst hergestellte Produkte und Leistungen eine vertragliche Garantie gemäß den schriftlichen, am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Garantiebedingungen.
3. Für die nicht vom Verkäufer selbst erzeugten Produkte wird nur die vertragliche Garantie übernommen, die vom jeweiligen Hersteller gewährt wird.
4. Vorbehalten bleiben technische Weiterentwicklungen, die konstruktive Änderungen als Folge haben. Diese berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Farbabweichungen sind möglich und somit kein Reklamationsgrund.
6. MK ist nicht haftbar für eventuell unvorhersehbare Schäden, die durch Montage-, Reparatur-, Garantie- und Inspektionsarbeiten an den Bauelementen entstehen.

Artikel 8: Fahrtkostenersatz

Sollten beim Eintreffen des Montagetrupps von MK die Montage, Einbauarbeiten der Anlage nicht durchgeführt werden können durch Umstände, die MK nicht anzulasten sind, ist der Kunde dazu verpflichtet, die entstandenen Fahrtkosten gemäß dem Kostentarif von MK zu erstatten. Dasselbe gilt bei vergeblicher, aber vereinbarter Anreise des Technikers, Kundendienstes etc..

Artikel 9: Lieferbedingungen / Liefertermine

1. Die Lieferungen seitens MK gelten grundsätzlich „ab Werk“.
2. Bei durch MK durchgeführten Montagen erfolgt die Leistung „frei Baustelle“.
3. Die Nichteinhaltung eines schriftlich vereinbarten Liefertermins seitens MK berechtigt den Kunden, nach Setzung einer zusätzlichen Frist von mindestens 30 Tagen, ohne jeglichen Kostenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle höherer Gewalt, Verzögerung von Materiallieferungen durch Herstellerwerk / Zulieferer etc. sowie seitens des Lieferanten ist MK völlig von seiner termingerechten Lieferungsverpflichtung entbunden und der Kunde muss eine angemessene Nachfrist gewähren.

4. Auch der Kunde ist an den vereinbarten Liefertermin bzw. Montagetermin gebunden. Verweigert der Kunde die Leistungsausführung innerhalb der vereinbarten Zeit, weil er die Auftragsausführung zu einem späteren Zeitpunkt wünscht, so steht es MK frei, eine Nachfrist zu gewähren, wobei MK dazu berechtigt ist, einen der zeitlichen Verschiebung angepassten Preis (für Lohn- und Materialteuerung) zu berechnen, außer im Falle einer befristeten, schriftlich vereinbarten Preisgarantie. Schadenersatzansprüche seitens MK bleiben hiervon unberührt.

Artikel 10: Schadenersatz

1. Wenn der Kunde die von MK auszuführenden Leistungen verweigert oder wenn er auf die Ausführung der Arbeiten trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht reagiert, so ist MK dazu berechtigt, seinerseits die Leistung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist MK grundsätzlich dazu berechtigt, ohne konkreten Nachweis der Existenz und der Höhe seines Schadens einen pauschalen Schadenersatzanspruch in Höhe von 40 % des Vertragspreises ohne MwSt. geltend zu machen.
2. Der gleiche Schadenersatzanspruch gilt, wenn der Kunde MK bei der Ausführung der Arbeiten behindert, etwa bei zwischenzeitlicher Ausführung durch einen dritten Unternehmer oder im Falle der Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen.

Artikel 11. Mängelrügen

1. Holz hat als Naturprodukt besondere Eigenschaften. Aufgrund der Einmaligkeit des Materials und möglicher wuchsbedingter Erscheinungen kann es zu Unterschieden in Farbe und Struktur des Materials kommen. Derartige Abweichungen und Eigenschaften und deren fachmännische Kaschierung stellen keinen Sachmangel dar, sondern sind der Beweis der Verwendung eines hoch-qualitativen Werkstoffes. Unter Lichteinwirkung verändert Holz im Laufe der Zeit seinen Farbton. Derartige Erscheinungen sind naturbedingt und stellen keinen Sachmangel dar. Zudem reagiert Holz bei sich ändernder relativer Luftfeuchtigkeit durch Aufnahme oder Abgabe von Feuchtigkeit. Aufgrund dieser besonderen hygroskopischen Eigenschaften von Holz können an konstruktionsbedingten Fugen Risse entstehen und sich bei lackierten Hölzern feine Risse bilden. Derartige Erscheinungen stellen ebenfalls keinen Sachmangel dar. Unbedingt zu beachten ist, dass Holzprodukte keiner relativen Luftfeuchtigkeit von 25 % oder weniger bzw. 75 % oder mehr ausgesetzt werden dürfen. Ferner dürfen insbesondere Türen nicht einseitig oder ungleichmäßig klimatisch beansprucht werden.
2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, sollte diese offensichtlich mangelhaft oder unvollständig sein, binnen 14 Tagen zu rügen. Maßgeblich für die Wahrung dieser Frist ist die Absendung der Mängelrüge.
3. Für durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf unsere Beschaffenheitsangaben im Zusammenhang mit Brandschutzklassen, Schall- und Einbruchsschutz. Sofern der Kunde unsere Produkte aufkonfektioniert oder entgegen unserer Montageanleitung einbaut und dadurch vereinbarte

Klassifikationen nicht mehr eingehalten werden, wird hierfür keine Haftung übernommen

Artikel 12: Übertragung der Risiken

Ab Datum der Lieferung trägt der Kunde die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Waren. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass der Kunde nicht dazu berechtigt ist, seine eventuellen Forderungen mit MK aufzurechnen bzw. zu verrechnen.

Artikel 13: Präzisierungen für verschiedene Produktklassen/Arbeiten

1. Möbel: Möbel werden maßgefertigt, können jedoch nicht alle Bautoleranzen ausgleichen. Um diese Toleranzen aufzufangen, werden Schattenfugen oder Passleisten vorgesehen. Passleisten werden in geraden Schnitten angepasst, verbleibende Toleranzen sind durch zusätzliche, zu vergütende Silikonfugen zu verschließen oder offen zu lassen. Andere Anpassungen müssen stets verhältnismäßig sein.
2. Türen: Bautoleranzen können nur sehr bedingt aufgefangen werden, um die Funktionsfähigkeit der Türen zu gewährleisten. Daraus resultierende optische Mängel können nur bedingt reduziert werden und sind nicht im Preis enthalten. Für unsachgemäße Nutzung haften weder der Hersteller noch MK. Zu beachten sind stets die Herstellernormen und Toleranzen.
3. Treppen: Treppen werden nach traditionellen Erfahrungswerten ausgeführt und so angeboten. Besondere Ausführungen, die statische Berechnungen erfordern, sind separat anzufordern und werden gesondert abgerechnet.
4. Küchen: Klempner und Elektrikerarbeiten sind nicht im Leistungsumfang von MK vorgesehen.
5. Parkett: Holz ist ein lebender Rohstoff und bedarf pflege, bei der Nutzung sowie der Aussetzung von Licht und andern äusseren Einflüssen verändert sich sein Erscheinungsbild. Beim Verlegen auf neuem Estrich mit Bodenheizung ist vom Bauherr das Aufheizprotokoll vorzulegen.
6. Beton Cire: Beton Cire ist eine "Design-Oberfläche" wie eine Lackierung oder ein Anstrich. Bei der Nutzung als Wand- oder Bodenanstrich ist zu beachten, dass es sich um eine 2-3mm dicke Oberfläche handelt, deren Nutzbarkeit mit Parkett vergleichbar ist. Wie bei einem Anstrich kann MK keine Haftung für Risse oder Fehlstellen übernehmen, die auf nicht von MK hergestelltem Untergrund aufgebracht sind.
7. Akustikelemente: das erreichte akustische Ergebnis kann vom gewünschten abweichen, auch wenn alle Arbeiten wie simuliert ausgeführt wurden. Dies ist meist auf die Limitationen der Simulationsmodelle oder auf nicht beachtete äußere Umstände zurückzuführen.



WHERE TRADITION MEETS INNOVATION SINCE 1928

8. Trockenbau: die Ausführungstoleranzen von Trockenbauarbeiten entsprechen denen in diesem Gewerk standardmäßig üblichen Toleranzen und nicht denen bei Schreinerarbeiten gewünschten Toleranzen.

Artikel 14: Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Luxemburg.
2. Sämtliche Verträge, Ansprüche und andere Forderungen unterliegen dem luxemburgischen Recht sowie dem Gerichtsstand der Stadt Luxemburg.
3. Der gleiche Gerichtsstand ist kompetent, wenn der Käufer seinen Wohnsitz im Ausland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewerblichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen obiger allgemeiner Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben dieselben im Übrigen wirksam.